

Entwurf

Eckpunkte Förderrichtlinie Energieagentur Rhein-Sieg

Zuwendungen des Kreises an die Energieagentur Rhein-Sieg können entweder als (unspezifizierter) jährlicher Zuschuss oder aber in Form von Fördermitteln, für die ein entsprechender Antrag zu stellen ist, an die Agentur gehen. Letztere Möglichkeit bietet den Vorteil, dass der Fördergeber, also hier der Kreis, bereits im Vorfeld der Mittelverausgabung durch die Agentur maßgeblich und spezifisch Einfluss auf die jährliche Verwendung der Fördermittel nehmen kann. Unberührt davon ist selbstverständlich der Verwendungsnachweis im Nachgang, der die bestimmungsgemäße Verausgabung der Fördermittel nachzuweisen hat. Im Folgenden sind stichwortartig Eckpunkte für eine Förderrichtlinie aufgeführt, die diesen Zweck erfüllen soll. Diese Eckpunkte sind als Vorschläge zu verstehen, die im Einzelnen ggf. noch der Diskussion, Ergänzung oder Korrektur bedürfen.

(1) Gegenstand / Umfang der Förderung

- Unterstützung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. aus Mitteln des Kreishaushalts.
- Die Höhe der Fördermittel ist gedeckelt und ergibt sich aus den zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Kreises entsprechend der Haushaltsplanung.
- Für die Haushaltsplanung des Rhein-Sieg-Kreises ergibt sich aufgrund dieser Richtlinie keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Mitteln.
- Die Förderrichtlinie stellt die bestimmungsgemäße Verwendung der eingestellten Haushaltsmittel zu dem unter (2) genannten Zweck sicher.

(2) Verwendungszweck

- Die Mittelverwendung erfolgt ausschließlich für satzungsgemäße Ziele und Aufgaben der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. zur Erreichung der lokalen Klimaziele hinsichtlich einer Verringerung der CO₂-Emissionen durch Beratung in den Bereichen
 - o Einsparung von Primärenergie,
 - o Nutzung erneuerbarer Energien,
 - o Steigerung der Energieeffizienz.

(3) Fördervoraussetzung, Antragsstellung, Bewilligung

- Antragsberechtigt ist ausschließlich die Energie-Agentur Rhein-Sieg e.V.
- Voraussetzung für die Zuteilung von Fördermitteln ist:
 - o Vorlage eines jährlichen Arbeitsplanes (inhaltliche Beschreibung der geplanten Tätigkeiten).
 - o Vorlage einer Finanzplanung entsprechend des Arbeitsplanes.

- Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Förderantrag ist entsprechend rechtzeitig zu stellen.
- Bewilligende Stelle ist das Umweltdezernat des Rhein-Sieg-Kreises.
- Die Bewilligung durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Umweltausschusses.
- Die Zustimmung kann durch weitere Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Volumens der zu bewilligenden Fördermittel ergänzt werden.

(4) Verwendungsnachweis, Mittelübertragung, Prüfung

- Jeweils bis zum 31.03. ist ein Jahresbericht des Vorjahres inkl. Mittelverwendung dem Umweltausschuss vorzulegen.
- Nicht verausgabte Mittel können auf rechtzeitigen Antrag unter Beachtung der Regularien der Kreishaushaltsplanung in das Folgejahr übertragen werden.
- Aufgrund eines Auftrags durch
 - o den Umweltausschuss,
 - o den Rechnungsprüfungsausschuss,
 - o den Kreistag oder
 - o den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises

sind das Amt für Natur- und Umweltschutz sowie das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises berechtigt, Prüfungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Förderung vorzunehmen und hierzu die Bücher, Datenbestände und Schriften sowie sonstigen Informationsträger in analoger und digitaler Form der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. einzusehen.

(5) Sonstiges

- Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die Energieagentur frühzeitig über Änderungen, die den Haushaltsansatz für die Fördermittel betreffen.